

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen:

- BSF Swissphoto AG, Glattpark (Opfikon), Schweiz;
 - BSF Swissphoto GmbH, Schönefeld, Deutschland; und
 - BSF Swissphoto Pasewalk GmbH, Pasewalk, Deutschland;
- (nachfolgend je BSF Swissphoto genannt) einerseits und deren Lieferanten sowie Dienstleistungserbringern (nachfolgend gemeinsam «**Dienstleister**» genannt) andererseits.

Diese AGB sind auf alle von BSF Swissphoto getätigten Einkäufe und in Auftrag gegebenen Dienstleistungen, insbesondere mit Bezug auf Hardwarelieferungen, Softwareherstellung, Bearbeitung von Geodaten, Vermessungen, Befliegungen etc. anwendbar, unter Ausschluss der Gültigkeit der AGBs der Dienstleister. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der mit den Dienstleistern mündlich oder schriftlich (inklusive Offerte/Auftragsbestätigung oder E-Mail-Korrespondenz) geschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der individuell geschlossenen Verträge und denjenigen dieser AGB gehen erstere vor.

2 Vergütung

2.1 Grundsatz

Es gilt die vereinbarte Vergütung, welche gewöhnlich als Pauschalpreis festgelegt ist oder ein Kostendach enthält.

2.2 Bruttopreis

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung ein Bruttopreis und enthält allfällige Spesen, die Mehrwertsteuer bzw. Warenumsatzsteuer sowie sonstige Abgaben und Gebühren.

2.3 Vergütung für Mehrleistungen

Der Dienstleister hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung, auch wenn ihm mehr Aufwand entstanden ist, als er ursprünglich kalkuliert hat. Nur soweit BSF Swissphoto schriftlich oder per E-Mail einer Mehrvergütung zustimmt, hat der Dienstleister Anspruch auf eine solche.

2.4 Zahlungsfrist

Ist nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsfrist vereinbart, stellt der Dienstleister nach Leistungserbringung Rechnung und diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang zur Zahlung fällig.

3 Fristen und Termine des Dienstleisters

Der Dienstleister hat die Vertragsleistung innert der vereinbarten Frist bzw. am vereinbarten Termin zu erbringen. Sind keine Fristen oder Termine vereinbart, kann BSF Swissphoto die Vertragserfüllung sofort fordern.

Hält der Dienstleister eine Frist oder einen Termin nicht ein, so hat BSF Swissphoto die Wahl, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten oder dem Dienstleister eine Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen und im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts hat BSF Swissphoto dem Dienstleister nur insoweit eine Vergütung zu zahlen, als die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachte Leistung für BSF Swissphoto einen wirtschaftlichen Wert hat. Vorbehalten bleibt Ziffer 6 dieser AGB.

4 Beizug Dritter

Der Dienstleister darf zu Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte nur beiziehen, wenn BSF Swissphoto dies vorgängig schriftlich oder per E-Mail genehmigt hat. Vorbehalten bleibt der Beizug von Arbeitnehmenden des Dienstleisters.

5 Einhaltung von nationalen und internationalen Bestimmungen

Der Dienstleister sichert zu, dass er sowohl bei der Verpflichtung zur Vertragsleistung als auch bei der Erfüllung derselben alle für ihn geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen (insbesondere mit Bezug auf Arbeitsrecht, Umweltrecht, Steuerrecht, Handelsembargos etc.) einhält. Sollten BSF Swissphoto oder ihre Organe von Dritten aufgrund eines derartigen Verstosses in Anspruch genommen werden, verspricht der Dienstleister eine vollumfängliche Schadloshaltung von BSF Swissphoto und deren Organe.

6 Mängelrechte von BSF Swissphoto

6.1 Gewährleistungspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich zur Erbringung einer mängelfreien Dienstleistung bzw. zur Lieferung von mängelfreier Ware.

6.2 Prüfung und Rüge von Mängeln

BSF Swissphoto prüft die erbrachte Dienstleistung bzw. die gelieferte Ware und zeigt offenbare Mängel spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 30 Tage nach deren Entdeckung dem Dienstleister an.

6.3 Nachbesserung, Minderung und Rücktritt

BSF Swissphoto ist berechtigt, für rechtzeitig gerügte Mängel Nachbesserung oder Minderung zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die erbrachte Leistung von Anfang an mit derart erheblichen Mängeln behaftet, dass sie für BSF Swissphoto unbrauchbar ist, kann sie vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Vergütung geschuldet wäre. Die Mängelrechte von BSF Swissphoto verjähren innert 24 Monaten ab Ablieferung der Vertragsleistung.

7 Schadenersatz

Hält der Dienstleister eine Frist oder einen Termin nicht ein, sind seine Dienstleistungen oder Lieferungen mangelhaft oder begehrt er sonst eine Vertragsverletzung, so haftet er für den bei BSF Swissphoto eingetretenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn bzw. die erlaubterweise beigezogenen Erfüllungsgehilfen kein Verschulden treffen.

8 Rechte an erbrachten Leistungen

Der Dienstleister überträgt alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte an Software und Luftbildern, sowie anderweitige Rechte an Arbeitsergebnissen vollumfänglich an BSF Swissphoto.

Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die genannten Rechte, insbesondere auch die von den involvierten Erfüllungsgehilfen (inkl. Arbeitnehmer und Subunternehmer), vollumfänglich auf BSF Swissphoto übergehen bzw. übertragen werden. Der Dienstleister hat dafür zu sorgen, dass die Erfüllungsgehilfen den Rechteübergang auf den Dienstleister auf erstes Verlangen schriftlich gegenüber BSF Swissphoto bestätigen.

Ist Softwareherstellung die erbrachte Dienstleistung, so ist der Sourcecode an BSF Swissphoto herauszugeben.

Der Dienstleister sichert zu, dass seine Dienstleistungen ohne Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter erbracht werden. Sollten BSF Swissphoto oder ihre Organe von Dritten aufgrund einer derartigen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, verspricht der Dienstleister eine vollumfängliche Schadloshaltung von BSF Swissphoto und deren Organe.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre der jeweils anderen Partei gehören. Dazu gehören insbesondere alle als „intern“ und „vertraulich“ bezeichneten Unterlagen. Bei Zweifeln besteht eine Konsultationspflicht der Parteien.

9.2 Werbemassnahmen

Der Dienstleister darf BSF Swissphoto nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis (E-Mail genügt) als Kunden in seiner Referenzliste aufführen oder sonstwie werbemässig auf BSF Swissphoto Bezug nehmen.

9.3 Schutz von Personendaten

BSF Swissphoto verarbeitet Personendaten gemäss ihrer Datenschutzerklärung.

Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Sollte der Dienstleister für BSF Swissphoto Personendaten im Sinne eines Auftragsverarbeiters verarbeiten, so gilt zusätzlich der entsprechende Auftragsverarbeitungsvertrag.

10 Versuch gütlicher Einigung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren folgenden ausschliesslichen Gerichtsstand und folgendes anwendbares Recht je nach Vertragspartei auf Seiten von BSF Swissphoto:

a) BSF Swissphoto AG, Glattpark (Opfikon), Schweiz:

Gerichtsstand Opfikon; Schweizer Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts ist anwendbar.

b) BSF Swissphoto GmbH, Schönefeld, Deutschland:

Gerichtsstand Potsdam; Deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts ist anwendbar.

c) BSF Swissphoto Pasewalk GmbH, Pasewalk, Deutschland:

Gerichtsstand Neubrandenburg; Deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts ist anwendbar.

BSF Swissphoto darf den Dienstleister zudem an seinem Wohnsitz/Sitz einklagen. Für das anwendbare Recht gilt obiger Absatz unverändert.
